

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten
der Universität Münster (WahlO FBR)
vom 14. Februar 2024
vom 06.02.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Universität Münster (WahlO FBR)“ vom 14.02.2024 (AB Uni 07/2024 vom 16.02.2024), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 08.05.2024 (AB Uni 13/2024 vom 08.05.2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird „ein*e“ durch „zwei“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Andernfalls werden sie von der Wahlleitung endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird vor „den Fachbereich“ „ggf“ gestrichen.
5. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

§ 6d
Wahlkreise im Fachbereich 15
Musikhochschule

(1) Der Fachbereich 15 Musikhochschule bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Musikhochschule

Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I fünf Sitze

Wahlkreis II ein Sitz.

b) der akademischen Mitarbeiter*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Musikhochschule

Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz

Wahlkreis II ein Sitz.

c) der Studierenden folgende Wahlkreise

Wahlkreis I Musikhochschule

Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz

Wahlkreis II ein Sitz.

- (2) Im Wahlkreis der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

6. § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist und den Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende der Wahlfrist beendet sein muss,

7. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende dieser Frist beendet sein muss,

8. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Information zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Wahlportals.

9. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

Die Stimmabgabe muss vor Ende der Wahlfrist beendet sein.

10. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33
Übergangsregelung

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2026 durchgeführt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s